

Die Kämpfe für und wider den Generaltarif im schweizer. Schneidergewerbe

Autor(en): **Markgraf, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **2 (1910)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es bliebe nun noch über die Rendite der industriellen Unternehmungen zu berichten, wir müssen dies aber auf den nächsten Bericht versparen.



Die Kämpfe für und wider den Generaltarif im schweizer. Schneidergewerbe.

Von P. Markgraf.

Seit Bestehen der zentralisierten Unternehmerverbände wird versucht, das Ringen der organisierten Arbeiter nach wirtschaftlicher Besserstellung zu erschweren und wenn möglich die Aktionsfähigkeit derselben auf das äusserste zu beschränken. Ein Mittel, dem aufwärts strebenden Proletariat bei seinen Kämpfen Hindernisse in den Weg zu legen, glauben nun die Unternehmerverbände in der schablonenhaften Schaffung der für das ganze Land gültigen Generaltarife gefunden zu haben. Die Eigenartigkeiten und Schwierigkeiten, die in verschiedenen Berufen bei Einführung der von den Unternehmern gewünschten Generaltarifen Berücksichtigung erheischen, glauben die Unternehmer gewöhnlich durch ein Machtwort beseitigen zu können. Ihr Grundsatz, die Arbeiter zu bodigen, und die wirkliche Unkenntnis der Berufseigenart führt dann gewöhnlich zu schweren wirtschaftlichen Kämpfen. Der Schlusseffekt dieses reaktionären Draufgängerturns zeigt sich alsdann zumeist in einer heillosen Verwirrung in ihren eigenen Reihen. Nach nutzlosen Kämpfen, durch schweren Schaden klug geworden, erkennt die Mehrzahl der in ihrem Denken recht beschränkten Unternehmerklasse gewöhnlich zu spät, dass, was für einen Beruf von gutem und durchführbar ist, für einen andern Beruf nicht gut und undurchführbar sein kann. Zu spät kommen sie zur Erkenntnis, dass durch kurzsichtige Unternehmerbeschlüsse noch kein technisch schlecht entwickelter Berufszweig zu einem technisch hoch entwickelten Beruf, dass ein Kleinhandwerksbetrieb deswegen kein moderner Grossbetrieb und ein Heimarbeitsbetrieb noch nicht zum Fabrikbetrieb wird. Die wirtschaftlichen Tatsachen erweisen sich stärker als alle durch Unkenntnis der wirtschaftlichen Entwicklung erzeugte Kleinmeister Illusionen. Die organisierten Schneider sind frei von derartigen Illusionen, sie wissen, dass die Kampfeskunst der Heimarbeiter nicht die Taktik der Metallarbeiter des Riesenbetriebes von Sulzer-Ziegler und Brown-Boveri sein kann. Anders der Schneidermeisterverband, dieser glaubte, die Beschlüsse und die Taktik des Schweizerischen Baumeister- und des Maschinenindustriellenverbandes zu den seinen machen und auf Kleinmeister- und Heimarbeitsbetriebe übertragen zu müssen. Die Durchführung der Beschlüsse des Schneidermeisterverbandes soll durch das Zwangsmittel einer hohen Konventionalstrafe erzwungen werden. Viele Meister haben sich jedoch durch

Austritt aus dem Schneidermeisterverband dieser ruinösen Zwangsmassregel entledigt und andere werden am 1. Januar 1911, nach Ablauf ihrer leichtfertig eingegangenen Verpflichtung, sicher ebenfalls erklären « einmal und nie wieder ».

Der Schweizerische Schneidermeisterverband gehört zu den rücksichtslosesten und reaktionärsten aller Unternehmerverbände. Dessen Beschlüsse schliessen bei Lohnbewegungen von vorneherein eine Verständigung mit den Schneidergewerkschaften aus. Alle, seit Bestehen des Schneiderverbandes wichtigen Bestrebungen der Arbeiter, wie « Errichtung von Werkstätten, Reduktion der Arbeitszeit unter 10 Stunden, Beseitigung der Stückerarbeit und Verbot von Streikarbeit » sind für diese Herren undiskutabel und machen das Zustandekommen eines Tarifes von der Verzichtleistung der Arbeiter auf *alle* obigen prinzipiellen Forderungen abhängig. Demnach haben nur Unternehmer prinzipielle Rechte, der Arbeiter aber ist recht und prinzipienlos für alle Zeiten. Ein vom 8. Dezember 1907 gültiges Geheimreglement des Schneidermeisterverbandes besagt unter anderem folgendes:

Art. 6. Tarifverhandlungen der Sektionen (Abänderungen bestehender Tarife, neue Tarifverträge etc.) können nur unter Mitwirkung des Zentralvorstandes geführt und unter dessen Genehmigung abgeschlossen werden. Den Vereinsmitgliedern ist es untersagt, ohne schriftliche Zustimmung ihres Sektionsvorstandes Tarifverhandlungen zu führen. Änderungen bestehender Tarife zu genehmigen oder Neuabmachungen zu treffen.

Art. 7. *Prinzipiell ist keinem Tarifvertrag die Genehmigung durch die Sektionsvorstände respektive durch den Zentralvorstand zu erteilen, welcher:*

1. Bestimmungen über die *Abschaffung der Heimararbeit* oder über die *Reduktion der täglichen Arbeitszeit unter zehn Stunden,*
2. Verpflichtungen zur ausschliesslichen Beschäftigung organisierter Arbeiter oder der ausschliesslichen Benützung gewerkschaftlicher Arbeitsnachweise,
3. Das Verbot der *Anfertigung von Hilfsarbeiten (Streikarbeit)* enthält.

Arbeitswillige und Nichtorganisierte sind in den Tarifverträgen zu schützen.

Alle bestehenden Tarife mit abweichenden Bestimmungen sind auf den ersten offenen Termin zu kündigen.

Art. 8. Die Sektionsmitglieder sind gegenüber dem Sektionsvorstande, die Sektionsvorstände für ihre Sektion solidarisch gegenüber dem Zentralvorstande zur Innehaltung der Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 verpflichtet.

Zu widerhandeln zieht eine Konventionalstrafe nach sich und zwar: Von 300 Fr. als Grundtaxe pro Mitglied, zuzüglich 50 Fr. pro beschäftigten Arbeiter.

Ausserdem kann Ausschluss aus der Sektion oder aus dem Verbandsverband erfolgen.

Die letzten zwei Zeilen in Art. 7, Absatz 3, besagen somit deutlich, dass in Zukunft alle bestehenden Tarife nach rückwärts revidiert werden sollen. Nun bestehen im Schneidergewerbe in sämtlichen 32 Verbandssektionen, ausschliesslich mit dem Schneidermeisterverein Zürich und Davos, Tarife. In Zürich bestehen zirka 50 und in Davos 5 Einzeltarife mit Nichtverbandsmeistern. Inhaltlich sind natürlich die bestehenden Tarife verschieden, doch dürfte wohl keiner dabei sein, in welchem nicht mehrere der oben

Jahr beendet wurde. Die Red.) eine *uns* befriedigende Lösung herbeigeführt ist» (starke Zumutung!). Eine *beidseitig* befriedigende Lösung wünschte der Meisterverband somit nicht, also auch hier wieder die Forderung an die Arbeiter «Verzichtleistung auf, alle prinzipiellen Grundsätze». Wir schilderten den Davoser Streik und dessen Ende, damit die Leser selbst die Haltlosigkeit und Ungerechtigkeit dieser Aussperrungsmassregel von 1908 beurteilen können. Hätte es der Schneidermeisterverband nicht auf eine Kraftprobe abgesehen gehabt, dann hätte er die Kündigungen nach Bekanntgabe der Sperreaufhebung über Davos in der «Schneiderfachzeitung» zurückziehen können, denn die Veröffentlichung erfolgte bekanntlich vor dem 14. November 1908. Der Grund und die Ursache der Aussperrung war aber *nicht* in Davos, sondern in *Bern* zu suchen. In Bern beabsichtigten die Schneider ihren seit 1906 gültigen Tarif auf 1. April 1909 zu kündigen. Dem Berner Schneidermeisterverein sollte, da er wusste, dass es durch die ungeheuerlichen Zumutungen des Meisterverbandes zum Streik kommen musste, der Kampf im Frühjahr erspart bleiben und in der toten Saison (November bis März) durch die Aussperrung zum Austrag kommen. Die Herren sind sich ihrer Unverschämtheit bewusst, sie wissen, dass sie keine friedliche Verständigung erwarten können, bevor sie nicht ihre Auffassung über Tarifabschlüsse einer gründlichen Revision zu gunsten der Arbeiter unterzogen haben.

Auf die am 14. November 1908 erfolgte Massenkündigung des Schweiz. Schneidermeisterverbandes erfolgte die sofortige Arbeitsniederlegung. Niemand hat Lust, während der 14tägigen Kündigungszeit die pressante Arbeit schliesslich noch des Nachts fertigzustellen und dann bei Beginn der toten Saison vielleicht monatelang auf der Strasse zu liegen. Schon nach drei Wochen gab sich der Hauptvorstand des Schneidermeisterverbandes alle erdenkliche Mühe, einen unparteiischen Vorsitzenden zur Unterhandlung zu finden, es wackelte, wie wir heute mit Bestimmtheit wissen, in ihren Reihen ganz gehörig. Am 7. Dezember 1908 fand die Verhandlung der beiden Hauptvorstände in Zürich statt. Das Resultat dieser Verhandlung war folgende Vereinbarung:

Die heute zusammengekommenen Vertreter des Verbandes schweiz. Schneidermeistervereine einerseits und der Vertreter des Schweiz. Schneider- und Schneiderinnenverbandes andererseits haben auf Grund gegenseitiger Aussprache folgendes beschlossen und für ihre Organe verbindlich erklärt:

1. Es ist sofort die Ausarbeitung eines gemeinsamen, schweizerischen Generaltarifes, gültig in verschiedenen Abstufungen für die einzelnen Plätze in der Schweiz, von beiden Zentralkomitees an Hand zu nehmen. Die zurzeit bestehenden Tarife bleiben allerorts bis nach deren Ablauf gemäss ihren Bestimmungen in Kraft.

Den Verbänden der Christlichsozialen ist Gelegenheit zu geben, zu diesen Verhandlungen Fachvertreter abzuordnen.

Die Komitees haben dafür besorgt zu sein, dass ein solcher Tarif bis Ende Januar 1909 fertiggestellt ist.

2. Die über Davos verhängte Sperre wird aufgehoben, und dieser Beschluss ist in den Fachzeitungen des In- und Auslandes sofort bekannt zu geben.

3. Sämtliche von dem Schweiz. Meistervereine erlassenen Kündigungen werden auf allen Plätzen sofort zurückgezogen und andererseits nehmen sämtliche Arbeiter die Arbeit auf allen Plätzen sofort wieder auf.

4. Massregelungen sowohl gegen Streikende als gegen Arbeitswillige dürfen in keiner Weise und von keiner Seite stattfinden. Die Streikerlisten werden sofort aufgehoben.

5. Diese Beschlüsse treten mit heute in Kraft. Sie sind den betreffenden Verbänden beidseitig sofort zur Kenntnis zu bringen und in den Fachzeitungen des In- und Auslandes zu publizieren.

Zürich, den 7. Dezember 1908.

Namens der bestellten Kommission:

Der Obmann: Stettbacher, Bezirksrichter.

Der Sekretär: Dr. Zwingli, Bezirksgerichtsschreiber.

Die Delegierten der Arbeitgeber:

Der Präsident: G. Brutschin.

Der Vize-Präs.: H. Diebold.

J. Herzog.

Die Delegierten der Arbeitnehmer:

P. Markgraf.

H. Steinhoff.

Benedikt Jerg.

Dieser Vereinbarung konnten wir zustimmen, denn sie enthält durchaus keine Verpflichtung den zustande gekommenen Generaltarif, trotzdem er den Arbeitern Verschlechterungen bringt, anerkennen und unterzeichnen zu müssen. Am 17. Dezember 1908 wurde uns die schon längst bei dem Unternehmerverband bereit liegende Generaltarifvorlage zugestellt.

Im zweiten Teil dieses Berichtes werden wir den Inhalt des Generaltarifes und das weitere Verhalten des Schneidermeisterverbandes und dessen Taktik den Arbeitern gegenüber näher beleuchten.

(Fortsetzung folgt.)



Frauenarbeit.

Während die fortschreitende Konzentration der Produktion und bedeutende technische Neuerungen in der Uhrenindustrie und gegenwärtig auch in der Textilindustrie zu berechtigten Befürchtungen Anlass geben, eine grosse Zahl menschlicher Arbeitskräfte überflüssig zu machen, ohne dass den von ihrem Brotkorb verdrängten Arbeitern oder Arbeiterinnen anderweitig Gelegenheit geboten wäre, lohnenden Verdienst zu bekommen, tritt in einzelnen Etablissements der Metall- und Maschinenindustrie die Tendenz immer mehr zum Vorschein, die teure männliche Arbeitskraft durch billigere weibliche Arbeitskräfte zu ersetzen.

Nicht genug damit, die in Frage kommenden Firmen beginnen gleich, nach dem Beispiel der patriotischen Textilindustriellen und Schokoladefabrikanten, ihre weiblichen Arbeitskräfte, statt aus der nächsten Umgebung, von möglichst weit her, d. h. aus dem Auslande zu beziehen.

Durch dieses Vorgehen, trotzdem, wenn nicht am Orte selber, so doch im Lande, genügend verdienst-